

Auszug aus der Strassenverordnung (StrV) Graubünden**Art. 5 Langsamverkehr**

1. Sachpläne der Wander- und Radwegnetze *

¹ Wander- und Radwegnetze werden gestützt auf ein Netzkonzept des Departementes in Sachplänen festgehalten. Die Sachpläne werden von der Regierung genehmigt, periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst. *

² Als Fachstelle sorgt das Tiefbauamt für die laufende Fortschreibung und Aktualisierung der Sachpläne. Ferner erlässt sie technische Vorgaben für den Bau und die Signalisation der Wege des Langsamverkehrs. *

³ ... *

⁴ ... *

⁵ ... *

⁶ ... *

Art. 5a * 2. Eingriffe in die Wegnetze

¹ Eingriffe in die Wegnetze des Langsamverkehrs sind vorgängig der Fachstelle vorzulegen.

² Als Eingriffe gelten die Aufnahme, Aufhebung und Verlegung von Wegabschnitten, wesentliche Nutzungsänderungen, die Erstellung und Änderung der Signalisation sowie Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, welche die Benützung längerdauernd beeinträchtigen.

³ Über punktuelle Eingriffe entscheidet die Fachstelle. Sie kann ihren Entscheid mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Grössere Eingriffe erfordern einen Beschluss der Regierung.

⁴ Eingriffe begründen in der Regel eine Ersatzpflicht des Verursachers.

Art. 5b *3. Aufgaben von Gemeinden und Fachorganisationen

¹ Die Gemeinden regeln ihre Wegenetze des Langsamverkehrs im Rahmen der Ortsplanung, unter Berücksichtigung der übergeordneten Pläne.

² Sie können den Kanton zur Projektierung der Anlagen ermächtigen.

³ Die Regierung regelt mittels Leistungsvereinbarungen die Aufgaben und die Entschädigung von Fachorganisationen.

Art. 31 Kantonsbeiträge

1. an Anlagen des Langsamverkehrs *

¹ ... *

^{1bis} An die anrechenbaren Projektierungs-, Landerwerbs- und Baukosten von neuen Rad- und Wanderweganlagen, welche den kantonalen Vorgaben und Wegnetzen entsprechen, kantonale Bedeutung aufweisen und vom Kanton genehmigt wurden, können folgende Beiträge geleistet werden: *

a) 30 bis 50 Prozent für Radweganlagen des Alltagsverkehrs;

b) 10 bis 30 Prozent für Radweganlagen des Freizeit- und Tourismusverkehrs sowie für Wanderwege.

² An die anrechenbaren Kosten der Erstellung und Erhaltung der Signalisation von Anlagen des Langsamverkehrs (ohne Gehwege), welche den kantonalen Vorgaben und Wegnetzen entsprechen und vom Kanton genehmigt wurden, können Beiträge von bis zu 50 Prozent geleistet werden. *

³ ... *

⁴ Erstellt der Kanton die Anlage beziehungsweise besorgt er die Signalisation, haben ihm die Gemeinden ihren Anteil zu entrichten.

* Änderungstabellen am Ende des Erlasses: [BR 807.110 StrV](#)